

Gebührenreglement

der ref. Kirchgemeinde Münsingen (KGM) 2021

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die Kirchgemeinde erhebt oder verrechnet nach den Bestimmungen dieses Reglements:

- a) Gebühren für die Benützung der kirchgemeindeeigenen Gebäude, Räume, Einrichtungen und Geräte (Immobilien und Infrastruktur).
- b) Gebühren für erbrachte Dienstleistungen, namentlich im Zusammenhang mit Trauungen, Bestattungen und dem kirchlichen Unterricht für Personen, die nicht Mitglieder der ref. Kirchgemeinde Münsingen oder einer anerkannten Landeskirche sind.
- c) Auslagen und Kosten für Sachaufwand, allgemeine Dienstleistungen und Leistungen Dritter.

² Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Kirchgemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Grundsatz

Art. 2 ¹ Die Liegenschaften und deren Einrichtungen dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. Sie können Dritten zur Benutzung überlassen werden.

² Kinder und Erwachsene können Dienstleistungen der Kirchgemeinde beanspruchen, auch wenn sie nicht Mitglieder der evang.-ref. Landeskirche sind; insbesondere im Zusammenhang mit Kasualien (Abdankungsfeiern, Trauungen), mit der KUW (kirchlichen Unterweisung) sowie weiterer Aktivitäten.

³ Der Kirchgemeinderat regelt die Bedingungen in einer Verordnung.

Bestimmungen zu den Gebühren

Gebühren- pflicht

Art. 3 ¹ Benützungsgebühren schuldet, wer eine Bewilligung für die Nutzung von Immobilien oder Infrastruktur beantragt.

² Aufwandgebühren und Gebühren für Leistungen Dritter schuldet,

- wer Dienstleistungen der Kirchgemeinde beansprucht und dabei nicht Mitglied der ref. Kirchgemeinde Münsingen ist,
- wer Dienstleistungen der Kirchgemeinde anfordert oder diese durch sein Verhalten nötig macht, soweit sie nicht ordentlicherweise im Aufgabenbereich des Personals enthalten sind.

Ausnahmen

Art. 4 Der Kirchgemeinderat regelt die teilweise oder gesamte Befreiung von der Gebührenpflicht in einer Verordnung. Er lässt sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten:

- a) Die Gebühr soll verhältnismässig sein und für die betroffene Person/Institution keine ungerechtfertigte Härte darstellen.
- b) Die Kirchgemeinde Münsingen anerkennt die Verdienste von nicht kommerziellen Vereinen und gemeinnützigen Institutionen im Gebiet der Kirchgemeinde im Zusammenhang mit der Erbringung von gesamtgesellschaftlichen Leistungen.
- c) Die Kirchgemeinde darf als öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht gewinnorientiert handeln; Aktivitäten, die keinen personellen oder finanziellen Zusatzaufwand generieren, sind entsprechend zu berücksichtigen.
- d) Den Mitgliedern der ref. Kirchgemeinde Münsingen darf eine bevorzugte Behandlung zugestanden werden.
- e) Bei einer regelmässigen Benützung der Räumlichkeiten können Ermässigungen gewährt werden.
- f) Mitentscheidend für eine Gebührenbefreiung ist der enge Bezug zur Kirchgemeinde Münsingen.

Kosten- deckung/ Verhältnis- mässigkeit

Art. 5 ¹ Die einzelne Gebühr ist nach Möglichkeit so zu bemessen, dass die Einnahmen die Entschädigung des Personals und den Infrastrukturaufwand decken.

² Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Gebühren- festsetzung	<p>Art. 6 ¹ Der Kirchgemeinderat erlässt die Detailbestimmungen der Gebührenerhebung in einer Verordnung.</p> <p>² Nutzungsgebühren und Gebühren für Dienstleistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, werden in Form von Pauschalen festgelegt.</p> <p>³ In den übrigen Fällen legt der Kirchgemeinderat – je nach erforderlicher Qualifikation – Stundenansätze zwischen CHF 30 bis CHF 130 fest.</p>
Streitfälle	<p>Art. 7 Bei Streitfällen im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung und -eintreibung gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).</p>

Schlussbestimmungen

Inkraft- treten	<p>Art. 8 Dieses Gebührenreglement tritt per 1.1.2021 in Kraft. Es ersetzt alle früheren diesbezüglichen Erlasse.</p>
Übergang	<p>Art. 9 ¹ Gebühren für einmalige Leistungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst, bzw. vereinbart worden sind, werden nach altem Recht erhoben.</p> <p>² Gebühren für wiederkehrende/regelmässige Nutzungen werden noch für das erste Quartal 2021, dh. bis 31.3.2021 nach altem Recht erhoben.</p>
Auflage- zeugnis	<p>Art. 10 Dieses Gebührenreglement ist vom 22.10.2020 bis zum 23.11.2020 öffentlich aufgelegt. Die Auflage-Publikation erfolgte im Anzeiger Konolfingen vom 22.10.2020 und im Anzeiger Region Bern vom 23.10.2020. Einsprachen sind keine eingegangen.</p>
Genehmi- gung	<p>Art. 11 Die Kirchgemeindeversammlung hat dieses Gebührenreglement am 23.11.2020 erlassen.</p>

23.11.2020 Reformierte Kirchgemeinde Münsingen

Der Präsident
Andreas Kurz

Die Verwalterin
Erika Wyss